

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 SF 14/13 S

S 16 U 406/13 (SG Düsseldorf)

1.,

2.,

Kläger,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Das Sozialgericht Düsseldorf wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Kläger wenden sich als Erbengemeinschaft des am 23.10.2012 verstorbenen D gegen den Bescheid der Beklagten vom 24.10.2012 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 18.7.2013. Der Kläger zu 1 lebt in D , die Klägerin zu 2 in -A .

II

- 2 Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung durch das BSG liegen vor, weil dies als nächsthöheres gemeinschaftlich übergeordnetes Gericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts berufen ist (§ 58 Abs 2 SGG). Eine gemeinsame örtliche Zuständigkeit iS von § 58 Abs 1 Nr 5 SGG ist hier nicht gegeben, weil für die Kläger Sozialgerichte verschiedener LSG-Bezirke zuständig sind. Für den Kläger zu 1 ist nach seinem Wohnsitz örtlich zuständig das SG Düsseldorf und für die Klägerin zu 2 das SG Fulda. Da unterschiedliche Landessozialgerichte (LSG Nordrhein-Westfalen und LSG Hessen) die jeweils nächsthöhere Instanz sind, ist das BSG das gemeinschaftlich übergeordnete Gericht.
- 3 Die Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstandorts ist gerechtfertigt. Die Entscheidung aus dem streitigen Rechtsverhältnis kann gegenüber den Klägern nur einheitlich festgestellt werden, weil Ansprüche hier als Erbengemeinschaft und damit in notwendiger Streitgenossenschaft iS von § 74 SGG iVm § 62 Abs 1 ZPO eingeklagt werden (vgl. BSG Beschluss vom 24.10.2012 - B 12 SF 2/12 S - RdNr 6 f).
- 4 Zum zuständigen Gericht ist das SG Düsseldorf zu bestimmen. Dies erscheint sachgerecht, weil es für den Wohnort des Klägers zu 1 zuständig ist, dieser von der Klägerin zu 2 zu ihrer Prozessvertretung bevollmächtigt worden ist und die Bestimmung des SG Düsseldorf zum örtlich zuständigen Gericht beantragt hat (§ 58 Abs 2 SGG).

